

Von der k. k. n. ö. Landesregierung.

Da die Reorganisirung der Volksschulen auf nach längeren Vorbereitungen ins Leben treten kann, mancher verschiedenen Verhältnisse aber eine sofortige Abstellung gestatten, so hat das Ministerium das öfterliche Unterwies mit Besatz vom 2. Dezember d. J., Z. 5692 folgendes anzuordnen:

1) In den Volksschulen, zu denen jene die untersten Schulen mit Einschluß der zwei Klassen der Hauptschulen gehören, soll künftig der Unterricht der Schulen in ihrer Mittelstufe aufhören. Dies hat, wo kein Hinderniß in der Lesefortschritt der Lesenden oder der Schulen entgegensteht, sogleich zu beginnen, im entgegengefallenen Falle sind die nöthigen Einrichtungen zur Durchföhrung dieser Maßregel unverzüglich und so zu treffen, daß dieselbe mit dem Beginn des nächsten Schuljahres 1848-49, wo nicht untersteigende Hindernisse vorhanden sind, wenigstens anfangs der Wintersemester noch in der ersten Klasse der Hauptschulen in Ausführung kommen.

2. Um die Verschiedenheiten zu vermeiden, welche für den Unterricht aus der Verschiedenheit der Bildungsstufen der in einer Klasse vereinigten Schulen entspringen, soll der Unterricht der Kinder in die Schulen, und der Unterricht derselben aus einer Klasse in eine höhere Klasse einmahl und zwar im Oktober statt finden.

3. Um dem Religionsunterrichte den so nöthigen Erfolg zu sichern, sollen die geistlichen Religionslehrer überall, wo ihnen dies nach dem Verhältnisse der unmittelbaren vorgesetzten Schulverhältnisse möglich ist, nicht nur den Unterricht in der Religion, sondern auch die Mitbeförderung derselben besorgen, und allein für die Erfolge derselben verantwortlich sein. Die selben dabei das gedanklose Aberglaubensglauben zu vermeiden sind ihre Lehrer für Herz und Verstand der Kinder so frühzeitig als möglich zu machen.

4) Es ist den Lesern gestattet, die vorgeschriebenen Gegenstände nach eigenen vorbezeichneten Methoden, wenn sie denselben mächtig sind, zu lesen, sie bleiben aber für den Fortgang ihrer Studien verantwortlich. Namentlich werden sie aufmerksam gemacht, auf die Anwendung der Latein. Methoden neben der des Linienstabs, auf die Verbindung des Lesens mit Verschriftungsübungen, des Kopierens mit dem Ziffernrechnen, auf die vorbezeichneten Methoden in der Grammatik und auf die regelmäßigen Übungen im Aufsätzen, Lesen und Schreiben.

5) Es ist den Lesern gestattet, ihren Studien in so fern sie es vermögen, außer den gesetzlichen Schulstunden auch unregelmäßigen Unterricht im Freien, in gymnastischen Übungen besonders im Fechten, Fahren, vorzüglich auf dem Lande, in der Obstbaum-, Lianen- und Veilchenzeit und in anderen landwirtschaftlichen Beschäftigungen zu theilen; doch soll den Schülern für jetzt die Theilnahme an diesem Unterrichte noch freigestellt sein.

6) Der gemeinschaftliche kirchliche Gottesdienst der Schüler ist so einzurichten, wie es ihrem Alter, der Rücksicht auf ihre Gesundheit, so wie dem wachsenden Fortschritte ihrer religiösen Ausbildung entspricht. Den vorerwähnten Festschülern, den östlichen Kaufleuten, so wie den Colb. und Landes-fürsten ist hierbei die gebührende Rücksicht zu tragen.

7. Da die Vervollkommenheit der Volksschüler ganz besonders von der Einsicht und Thätigkeit der Lehrer bedingt ist, diese aber anerkannten Massen durch Schulbesuch, Vorträgen gesammelt werden, so sind solche Vorträge durch die Schulbesuche alsogleich anzustellen. Sie sind für jetzt, und bis zur definitiven Regulierung der vorerw. Weise und ohne ständige Ausflüge der einzelnen Lehrer zum Lesesaal denselben vorzunehmen, es wird aber von dem Vorstand der Lehrer für ihre eigene Bildung und für das Beste des öffentlichen Unterrichts ausruhen, daß sie sich ganz und mit Lust dabei betheiligen werden.

Der Zweck dieser Vorträge ist ganzseitige Belehrung der Mitglieder über die Lesegegenstände der Volksschule, die Methoden des Unterrichts, die Disziplin der Schüler, Lehrsätze über Erziehung von Lesemitteln, Lesen, pädagogischen Zeitschriften, gemeinsame Lektüre, Leseförderung aller Art, was für die Volksschüler von unmittelbarer Nützlichkeit ist.

Die untersten Schulbesörden (Schule oder Lehrstiftsschulmeister) haben demnach die sämmtlichen Lehrer der Volksschulen ihres Lezirats, mit Einschluss sowohl der Religionslehrer, als der sogenannten Gesellen einzuladen, an einem bestimmten Tage und Orte sich zu versammeln, und unter ihrem Vorsitz die Einleitungen zur Anordnung der künftigen Versammlungen zu treffen. Die Gesammten haben zu bestimmen, ob sie sich künftig in mehrere kleinere Versammlungen theilen, und wann und wo eine jede derselben sich zusammenfinden sollte. Für jede Versammlung hat auch ihren Mitherran Vorstand zu erwählen, der ihre Geschäfte weiterhin zu leiten hat. Alle Mitglieder der Versammlung haben gleiche Stimmkraft. Neben die erste, wie über jede spätere Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches Gegenstand und Resultat derselben kurz angibt.

Die Versammlungen sollen wenigstens einmal in jedem Monate Statt finden. Die Protokolle sind vorläufig bis zur künftigen Organisation der Schulstiftsbesörden des Lezirats vorzuliegen, welche je nach 3 Monaten einen Bericht darüber durch das Konsistorium an die Landesbesörden zu erstatten hat.

Die Ausführung dieser Massregeln im nächsten Jahre ist der Volksbildung und gemäß der individuellen Verhältnisse wird ferner den ständigen Konsistorien, den n. v. Räten unter und den Dominian Räten mit dem Befehl aufgetragen, dahin zu sorgen, daß sie nach dem ihnen von der gelehrten Verwaltung der städtischen Schulen vorgezeichneten Wirkungskreise im geeigneten Maaße und zwar die Konsistorien an die Schulstiftsämtern, Pfarrer, Pastoren und sämmtlich ihren unterstehenden Schulmännern, dann die Räte unter an die betheiligten Dominian und diese letzteren an die ihnen unterstehenden Schulmeister und Schulstiftmeister, so wie die weiteren anzuordnenden Verfügungen eingeschickt zu werden sind.

Wien am 7. December 1848.

Fürst Palm.

Rubana.

An den Wiener Magistrat



R62678
K0542